

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hügli Nahrungsmittel AG, Steinach Ausgabe Juni 2015

1. Geltungsbereich

Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Hügli Nahrungsmittel AG, im Folgenden HÜGLI genannt, und den Lieferanten oder sonstigen Auftragnehmern, im Folgenden einheitlich Lieferant genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschliesslich diese AGB. Andere Bedingungen erkennt HÜGLI nicht an, es sei denn, HÜGLI stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart sind.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote und Bemusterungen sind für HÜGLI unentgeltlich. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage deutlich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden. Der Lieferant hat den Auftrag innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung ist HÜGLI berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

HÜGLI kann vor Ausführung des Auftrags Vertragsänderungen verlangen. Die Änderungen sind einvernehmlich schriftlich zu regeln. Bedenken gegen die von HÜGLI verlangten Änderungen sind HÜGLI unverzüglich mitzuteilen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist HÜGLI zur Vertragsaufhebung berechtigt; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendersatz.

Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne die Zustimmung von HÜGLI ist untersagt und berechtigt HÜGLI zur Vertragsaufhebung.

3. Produktsicherheit

a) Der Lieferant sichert die Vertrags- und Gesetzmässigkeit seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen zu. Insbesondere sichert er zu, dass die Lebensmittel den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und keine Mängel aufweisen.

b) Bei allen Lieferungen ist vom Lieferanten zu beachten, dass die von ihm gelieferten Produkte den Anforderungen aller einschlägigen, insbesondere aller lebensmittelrechtlichen, Vorschriften der Schweiz, der EU, der deutschen Lebensmittelvorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie allen lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Bestimmungsland der Waren, entsprechen.

c) Der Lieferant hat durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen und Kontrollen sicherzustellen, dass auch von ihm beauftragte Frachtführer, Subunternehmer und sonstige vom Lieferanten beauftragte Firmen diese Vorschriften und Gesetze beachten und einhalten.

d) In unseren Spezifikationsvereinbarungen wird mit dem Lieferanten u.a. der Mindesthaltbarkeitszeitraum produktbezogen definiert. Die Restlaufzeit, also die Zeit, die HÜGLI für die Verarbeitung und anschliessende Vermarktung der Produkte zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag muss – sofern nicht durch individuelle Vereinbarungen geregelt – mindestens 70 % der Gesamtlaufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.

e) Der Lieferant hat sich über den Verwendungszweck seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen zu informieren.

f) Der Lieferant hat seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie als dessen Produkte erkennbar sind.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Zahlung hat gemäss Bedingungen im Vertrag aber spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

5. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach Massgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der Incoterms 2010 oder separaten schriftlichen Abmachungen. Massgebend ist für die Einhaltung von Fristen und Terminen der Eingang der Lieferung im vereinbarten Werk von HÜGLI oder der von HÜGLI genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle.

6. Prüfungs- und Rügeverpflichtung

Die Lieferungen sind von HÜGLI auf offenkundig mangelnde Vertragsmässigkeit zu untersuchen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung der mangelnden Vertragsmässigkeit erfolgt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers abzustellen.

Reklamationen bedeuten Mehraufwand. Aus diesem Grunde behält sich HÜGLI vor, pro Reklamation eine Schadenpauschale von CHF 100.00 zu berechnen.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands und HÜGLI der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.

Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung nicht vertragsgemässer Liefergegenstände.

7. Vertragswidrigkeiten

Die für Vertragswidrigkeiten vorgesehenen gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche stehen HÜGLI unbeschränkt zu.

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich schriftlich an den letzten Frachtführer zu richten. Bei Unterlassung gelten die Lieferungen als genehmigt. Bei offensichtlicher Beschädigung der Verpackung muss eine sofortige Eingangskontrolle der Ware erfolgen; auf der Empfangsquittung sind neben Datum und Unterschrift die eventuell beschädigten Artikel aufzuführen. Bei einwandfreier Verpackung gilt eine Reklamationsfrist von sieben Tagen. Die Annahme soll bei nicht sofort stattfindender Eingangskontrolle nur unter Vorbehalt erfolgen.

Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden. Soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen, anerkennt HÜGLI Schadenersatzansprüche jeglicher Art nur im Falle eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

8. Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt ist HÜGLI für die Dauer des Vorliegens von der Verpflichtung zur Abnahme der Ware oder Werkleistung sowie von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung befreit. Dies gilt auch für sonstige Mitwirkungshandlungen bei der Vertragserfüllung.

Wird die Abnahme um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Lieferant als auch HÜGLI berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

9. Versicherungsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, eine landesübliche Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung für Personenschäden einerseits sowie für Sach- und Produktvermögensschäden andererseits sowie eine dem Lieferumfang und –produkt entsprechende Rückrufkostenversicherung zu unterhalten.

Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Der Lieferant überlässt HÜGLI spätestens mit der ersten Lieferung oder Leistung die Bestätigung des Versicherers zum vorgenannten Deckungsumfang (Certificate of Insurance).

10. Fertigungsmittel und Beistellungen

Fertigungsmittel, die von HÜGLI zur Verfügung gestellt, von HÜGLI geplant oder bezahlt werden, bleiben in unserem oder werden Eigentum von HÜGLI.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschliesslich für die Herstellung der von HÜGLI bestellten Vertragsprodukte einzusetzen.

11. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschläge, Konstruktionen, Kalkulationen usw. von HÜGLI Dritten nicht zugänglich zu machen und über die Vertragsbedingungen Stillschweigen zu wahren.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der **Sitz der HÜGLI, derzeit Steinach (Schweiz)**.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der HÜGLI und dem Lieferant ist ausschliesslich **formelles und materielles Schweizer Recht** anwendbar, unter Ausschluss des IPRG und des CISG.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der obigen Bestimmungen ungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ausfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglichen angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.